

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 35 (2008)
Heft: 6

Rubrik: Aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

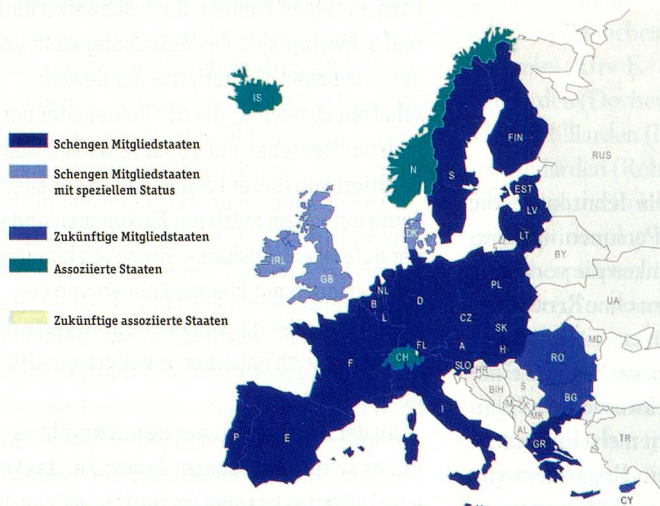
Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schengen-Assoziierung der Schweiz: Teilnahme an der gemeinsamen Visapolitik

Mit der Abstimmung vom 5. Juni 2005 hat das Schweizer Stimmvolk dem Schengen/Dublin-Assoziierungsabkommen zugestimmt. Voraussichtlich im Dezember 2008 beginnt die Zusammenarbeit der Schweiz und der EU im Rahmen von Schengen und Dublin.



Worum geht es bei Schengen?

Grundidee ist es, den Reiseverkehr im Schengen-Raum (s. Karte) ohne Sicherheitseinbussen zu erleichtern. Dafür werden die Personenkontrollen zwischen den Schengen-Staaten aufgehoben. Die Schweizer Grenze stellt insofern einen Sonderfall dar, als die Zollkontrollen weitergeführt werden (die Schweiz ist nicht Mitglied der EU-Zollunion). Personen können jedoch aus Sicherheitsgründen oder im Falle eines polizeilichen Verdachts im Rahmen dieser Zollkontrollen trotzdem überprüft werden. Gleichzeitig wird die Sicherheit mit einer Reihe von Massnahmen gestärkt: Die Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen werden verschärft und die grenzüberschreitende Polizei- und Justizzusammenarbeit intensiviert.

Wann beginnt die Schweiz die operative Schengen-Zusammenarbeit und damit die Einführung des Schengen Visums?

Die Schweiz strebt den Beginn der operativen Schengen-Zusammenarbeit noch vor Ende 2008 an. Der genaue Zeitpunkt für den Start hängt jedoch vom Ergebnis eines zurzeit laufenden Evaluationsverfahrens ab; der EU-Rat entscheidet voraussichtlich Ende November.

Was ist ein Schengen Visum?

Das Schengen Visum ist ein einheitlicher Einreisetitel, grundsätzlich gültig für die Einreise in das gesamte Schengen-Gebiet (mit Ausnahme von Grossbritannien und Irland, vgl. Karte). Wer seinen Besuch in der Schweiz mit einer Reise in umliegende EU-Länder verbinden will, muss künftig nur noch ein Visum einholen anstatt, wie bis anhin, ein Schengen Visum und ein Schweizer Visum.

Wird das Schweizer Visum durch das Schengen Visum vollständig ersetzt?

Ja, das Schengen Visum (gültig für max. drei Monate pro Halbjahr ab dem Datum der Ersteinreise) ersetzt das schweizerische Visum für kurzfristige Aufenthalte.

Wozu braucht man ein Schengen Visum?

Schengen regelt ausschliesslich Kurzaufenthalte von maximal drei Monaten innerhalb einer 6-Monatsperiode. Wird ein längerer Aufenthalt in einem Schengen-Mitgliedstaat angestrebt, muss ein Visum nach nationalem Recht des Mitgliedstaats – gültig für den entsprechenden Staat – beantragt werden.

Ebenfalls dem nationalen Recht unterstellt bleiben die Regelungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die entsprechenden schweizerischen Bewilligungsverfahren werden demnach im Hinblick auf Schengen beibehalten. Hingegen wird – unabhängig vom Reisezweck und vom damit verbundenen Bewilligungsverfahren – für eine Aufenthaltsdauer von weniger als drei Monaten immer ein Schengen Visum ausgestellt.

Wie beantragt man ein Schengen Visum?

Für die antragsstellende Person wird sich das Verfahren mit der Einführung der Schengen Visa auf Schweizer Auslandsvertretungen nicht grundlegend ändern. Die angepassten Antragsformulare und Richtlinien werden zu gegebener Zeit auf den Schweizer Vertretungen aufliegen und auf deren Webseiten aufgeschaltet: www.eda.admin.ch (Vertretungen).

Speziell zu beachten ist jedoch, dass das Schengen Visum immer bei demjenigen Mitgliedstaat beantragt werden muss, welcher das Hauptreiseziel ist. Des Weiteren wird grundsätzlich eine Reisekrankenversicherung, gültig in allen Schengen-Staaten, erforderlich (Deckungssumme mindestens 30 000 Euro). Die Schengen-Visum-Gebühren sind ebenfalls einheitlich geregelt und belaufen sich im Normalfall auf 60 Euro.

Weitere Informationen zur Einführung von Schengen in der Schweiz finden Sie auf folgenden Webseiten: www.bfm.admin.ch und www.europa.admin.ch.

Reto Läderach, EDA, Konsularische Angelegenheiten

Schweiz und EU sind mehr als Nachbarn

Nie waren die Schweiz und die EU enger verbunden als heute.

Das äussert sich beispielsweise in intensiven Handelsbeziehungen von über 1 Milliarde Franken pro Tag. Das zeigen aber auch die vielen persönlichen Bindungen zwischen Bürgerinnen und Bürger der Schweiz und der EU. Heute leben über 400 000 Schweizerinnen und Schweizer in der EU. Umgekehrt wohnen rund eine Million EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz. Wichtige Grundlage für die engen wirtschaftlichen Beziehungen ist das bilaterale Abkommen zur Personenfreizügigkeit. Am 8. Februar 2009 wird das Volk in einer Referendumsabstimmung über die Weiterführung des Abkommens und die Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien entscheiden.

Die Zahl der Auslandschweizer in der EU hat in den letzten zehn Jahren um rund 70 000 Personen zugenommen. Dies zeigt die steigende Bedeutung für viele Schweizerinnen und Schweizer, einen Teil ihres Lebens in einem anderen europäischen Land zu verbringen. Die Gründe dafür sind unterschiedlich. Einige begleiten ihren Ehepartner bei einem Jobwechsel ins Ausland, andere erfüllen ihre eigenen Karrierewünsche. Manche möchten mit einem Auslandsaufenthalt eine Fremdsprache erlernen, wieder andere wünschen sich, den Ruhestand am Meer zu verbringen.

In all diesen Fällen haben Schweizer und Schweizerinnen das Recht, in der EU zu wohnen und zu arbeiten. Gleiches gilt natürlich auch für EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz. Die Grundlage dafür bildet das bilaterale Abkommen Schweiz-EU zur Personenfreizügigkeit. Nebst dem gleichberechtigten Zugang zu Arbeits- und Wohnungsmarkt sind im Abkommen auch praktische Aspekte eines Wechsels in ein anderes Land geregelt, wie etwa Fragen des Familiennachzugs, der Koordination der Sozialversicherungen und der Anerkennung von Berufsdiplomen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR SCHWEIZERINNEN UND SCHWEIZER IN EU-LÄNDERN

Die Personenfreizügigkeit wird schrittweise eingeführt. Das heisst, bei der Öffnung der Arbeitsmärkte gelten während einer Übergangszeit gewisse Beschränkungen.

- Für Schweizerinnen und Schweizer in der EU (ohne Bulgarien und Rumänien) gibt es grundsätzlich keine Sonderregelungen mehr. Ausnahmen bilden einige Länder, welche der EU 2004 beigetreten sind (EU-10). Diese machen im Bereich des Grundstück- und Zweitwohnungserwerbs für Schweizerinnen und Schweizer von Übergangsbestimmungen Gebrauch. Bei einem Wechsel in ein Land der EU-10 empfiehlt es sich, vor dem Zuzug bei der Schweizer Botschaft vor Ort Informationen über die diesbezüglichen, geltenden Bestimmungen einzuholen.
- Mit Bulgarien und Rumänien gilt die Personenfreizügigkeit noch nicht.

Abstimmung zur Personenfreizügigkeit

Die Personenfreizügigkeit wurde für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren eingeführt. Nun muss die Schweiz der EU mitteilen, ob sie die Personenfreizügigkeit nach 2009 unbefristet weiterführen will. Zudem soll das Abkommen auf die neuen EU-Länder Bulgarien und Rumänien ausgedehnt werden. Über Weiterführung und Ausdehnung wird das Volk an der Referendumsabstimmung vom 8. Februar 2009 entscheiden. Die Personenfreizügigkeit ist Teil der sieben Abkommen der Bilateralen I. Diese sind juristisch miteinander verknüpft. Eine Ablehnung der Personenfreizügigkeit hätte den automatischen Verlust aller Bilateralen I zur Folge (sogenannte Guillotine-Klausel).

Die Personenfreizügigkeit ist für die Schweizer Wirtschaft ein unverzichtbarer Faktor geworden. Denn die Schweiz ist auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen. Jeder vierte Arbeitnehmer ist ausländischer Nationalität. Gleichzeitig fehlt es an Fachkräften und Spezialisten. Mit dem Zugriff auf einen europaweiten Pool von Arbeitskräften wird der Personalmangel verkleinert, die Schweiz bleibt als Wirtschaftsstandort attraktiv und der Trend, Produktionsschritte ins Ausland zu verlagern, wird gemildert. Damit werden Arbeitsplätze und Wohlstand in der Schweiz gesichert. In den Jahren 2006 und 2007 konnten 150 000 neue Stellen geschaffen werden.

Die Bilateralen I sind für die Schweiz wirtschaftlich äusserst wichtig. Sie sichern der Schweizer Exportwirtschaft einen weitgehend gleichberechtigten Zugang zum europäischen Binnenmarkt. Eine Verschlechterung dieses Marktzugangs würde der Konkurrenzfähigkeit der Firmen in der Schweiz massiv schaden. Denn die EU ist mit Abstand die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz.

60 Prozent der Exporte gehen in den EU-Raum. Gleichzeitig ist die Schweiz für die Union der zweitwichtigste Absatzmarkt – noch vor Giganten wie Russland oder China. Jeden dritten Franken verdienen wir in unseren Beziehungen zur EU. Ein Verlust der Bilateralen I schwächt den Wirtschaftsstandort Schweiz. Gerade in wirtschaftlich unsicheren Zeiten sind stabile Rahmenbedingungen besonders wichtig.

Mit einem Nein wäre die über Jahrzehnte entwickelte und kontinuierlich ausgebaut europapolitische Zusammenarbeit mit der EU grundsätzlich in Frage gestellt. Der europapolitische Ansatz der Schweiz hat sich bisher als Erfolgsrezept erwiesen. Er vereint die Aspekte Wettbewerbsfähigkeit, Eigenständigkeit sowie Offenheit und Mitverantwortung in Europa zu einer genuin schweizerischen Europapolitik, der Politik des «bilateralen Wegs».

Mehr Informationen auf www.personenfreizuegigkeit.admin.ch

Botschafter Urs Bucher, Chef des Integrationsbüros EDA/EVD

Information zu Volksinitiativen

Wir haben bis anhin jeweils die neu eingereichten Initiativen mit Datum der Sammelfrist aufgelistet und sie zu einem späteren Zeitpunkt detailliert vorgestellt. Wir haben uns bemüht, Sie trotz beschränkten Platzangebots objektiv über sämtliche Volksinitiativen zu informieren. Die Anzahl der eingereichten Volksinitiativen pro Jahr schwankt jedoch beträchtlich, zudem werden die Volksinitiativen oft schon bei Erreichen der geforderten Unterschriftenzahl eingereicht, d. h. in einigen Fällen mehrere Monate vor der publizierten Frist. Es war uns deshalb in Einzelfällen nicht möglich, Sie über eine sich im Unterschriftenstadium befindende Initiative zu informieren, was zu Reklamationen geführt hat. Damit wir allen Initiativen im gleichen Masse gerecht werden können, werden wir in Zukunft nur noch die neu eingereichten Volksinitiativen mit Namen des Initiativkomitees, Link zur Webseite des Initiativkomitees und Ablauf der Sammelfrist auflisten.

Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik

Die Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS) hat im März 2008 die eidgenössische Volksinitiative «Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)» eingereicht.

Mehr zum Thema auf der Webseite des Initiativkomitees www.auns.ch. Sie können diese Initiative noch bis 4. September 2009 unterschreiben.

NEUE VOLKSINITIATIVEN

Unter der Seite www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html finden Sie eine Aufstellung der hängigen Initiativen sowie die entsprechenden Unterschriftenbogen. Bitte senden Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Bogen direkt an das Initiativkomitee. Dieses ist für die Beglaubigung Ihrer Unterschrift besorgt.

VERANTWORTLICH FÜR DIE ÄMTLICHEN MITTEILUNGEN DES EDA:
RAHEL SCHWEIZER, AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA, BUNDESGASSE 32,
CH-3003 BERN; TELEFON: +41 31 324 23 98, TELEFAX: +41 31 324 23 60
WWW.EDA.ADMIN.CH/ASD; PA6-AUSLANDCH@EDA.ADMIN.CH